

Zürich, im September 2025

ARF/FDS-POSITIONSPAPIER ZUM UMGANG MIT KI:

Der ARF/FDS setzt sich ein für einen offenen, verantwortlichen und geltendem Urheberrecht entsprechenden Umgang mit generativen KI-Systemen.

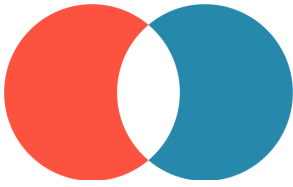
Durch die Nutzung generativer KI-Systeme, kurz KI, eröffnen sich Drehbuchautor:innen und Regisseur:innen in Spiel- wie Dokumentarfilm neue, sich schnell weiterentwickelnde technologische Möglichkeiten beim Filmemachen. Das Thema KI wird in nationalen wie internationalen Dachverbänden intensiv diskutiert, daher erachtet es der ARF/FDS als wichtig und dringlich, hier eine eigene Position zu entwickeln, um seine Mitglieder spezifisch im Bereich Film-Urheberschaft zu KI zu informieren und ausserdem Grundlagen zu schaffen, die Rechtssicherheit für Urheber:innen bieten, die faire Vergütungsmodelle bei KI-Nutzung von Werken anstreben, sowie die Verantwortung und Transparenz bei der KI-Nutzung regeln und die kreative Autonomie für Drehbuchautor:innen und Regisseur:innen schützen.

Der Vorstand des ARF/FDS hat an seiner Sitzung vom 8.4.2025 das vorliegende Positionspapier zum Thema KI im Grundsatz verabschiedet und die Mitglieder des ARF/FDS haben sich an der GV 2025 positiv für folgende Kern-Positionen ausgesprochen.

Die zentralen Punkte der Position des ARF/FDS lauten wie folgt:

1. Der ARF/FDS vertritt grundsätzlich eine offene Haltung zu generativen KI-Systemen und fördert Innovation. Gleichzeitig ist der ARF/FDS überzeugt, dass die kreativen Prozesse des Filmemachens, von der Stoffentwicklung über die Herstellung bis zur Postproduktion, eng mit dem menschlichen Denken, Fühlen und Handeln verbunden sind.
2. Nur Menschen, die ein Werk schaffen, können Urheber:innen sein.
3. Urheber:innen sollen (mit)entscheiden, ob, wann und wie KI in einem Filmprojekt eingesetzt werden soll.
4. Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Training von KI-Systemen soll kollektiv verwertet werden.
5. Die Nutzung von KI-Systemen in einem Filmwerk muss verantwortungsvoll und transparent erfolgen.
6. Der ARF/FDS sieht Handlungs- bzw. Klärungsbedarf in den folgenden Bereichen: Rechtssicherheit, Vergütung, sowie Zustimmung und Transparenz.

Diese zentralen Punkte bilden den Kern des folgenden Positionspapiers. Auf dessen Basis unternimmt der ARF/FDS Anstrengungen, um für Urheber:innen die rechtlichen Grundlagen entsprechend an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus der Nutzung von KI ergeben.



ARF/FDS: POSITIONSPAPIER ZU KI – KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Der ARF/FDS vertritt grundsätzlich eine offene Haltung zu generativen KI-Systemen (im Folgenden KI genannt). Die sich immer weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten beim Gebrauch von KI können ein nützliches Werkzeug beim Filmmachen sein. Deshalb stellt sich der ARF/FDS technischen Innovationen nicht ablehnend entgegen. Gleichzeitig vertritt der ARF/FDS aber auch die Haltung, dass Filme, Fernsehen oder Serien, sei es als dokumentarisches oder fiktionales Format, gesellschaftsrelevante und sinnstiftende Funktionen haben. Filmkultur ist eine existenzbildende Kulturform, die das Bild unserer Welt formt. Der Einsatz von KI ist also genau zu beobachten und wenn notwendig ist KI zu regulieren. Der ARF/FDS unterscheidet dabei grundsätzlich die Nutzung von KI einerseits als Werkzeug zur Kreation, also der Schaffung von neuen, urheberrechtlich relevanten Inhalten – Und andererseits als Werkzeug zur technischen Unterstützung, also dem handwerklichen Bearbeiten von Text, Bild und Ton. Die Nutzung von KI zur Kreation und zur technischen Unterstützung bezieht sich dabei auf die Phasen Stoffentwicklung (Drehbuch) und Filmherstellung (Dreharbeiten und Postproduktion).

Bei der Schaffung filmischer Werke gibt es im kreativen Prozess keine Abkürzungen

Wir sind überzeugt, dass die kreativen Prozesse des Filmmachens, von der Stoffentwicklung über die Herstellung bis zur Postproduktion, eng mit dem menschlichen Denken, Fühlen und Handeln verbunden sind. KI bietet ein effizientes Werkzeug, um technische Prozesse vielleicht abzukürzen, aber wir sind überzeugt, dass Kreation keine Abkürzung erlaubt. Kreativ sein bedeutet, individuell geprägte Entscheidungen zu treffen. Unter dem Grundsatz, dass Maschinen keine Urheber:innen sein können, dürfen wir den KI-Systemen diese Entscheidungen auch nicht überlassen.

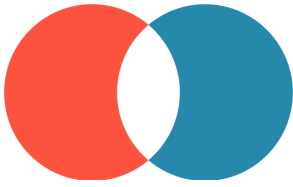
Kreation bedingt den menschlichen Geist

Das macht die menschlichen Erfahrungen zu einem unabdingbaren Wert innerhalb der Kreation von Werken. Wenn also Kreation nur durch den menschlichen Geist entsteht, dann müssen – folgerichtig – alle kreativen Entscheidungen beim Menschen verbleiben. Und auch wenn gewisse Prozesse der Kreation mühsam und zeitraubend sind, können sie nicht an KI-Systeme delegiert werden.

KI als Blackbox – Fehlende Transparenz

Bei der Nutzung von KI gibt es ein Blackbox-Problem. Wir wissen nicht, unter welchen Prämissen die Algorithmen funktionieren. Wir sehen nach dem Prompten nur die Resultate, welche die KI uns zeigt bzw. den der Algorithmus zu reproduzieren vermag. Wir sehen nicht, was ausgeschlossen bleibt – Weil wir die Datensätze nicht kennen. Oder warum etwas ausgeschlossen wird – Weil die Filterfunktionen der KI-Systeme, um z.B. sexistische, rassistische oder politisch nicht opportune Outputs zu vermeiden, nicht transparent sind. Und wir wissen nicht, ob die Outputs allenfalls urheberrechtlich geschützte Inhalte enthalten, die nicht ohne Zustimmung der Urheber:innen verwendet werden können.

Also wissen wir auch nicht, welche Agenda dem KI-Output zugrunde liegt. Das freie Schaffen von Werken ist dadurch kaum einsichtigen oder nachvollziehbaren Einschränkungen und Gewichtungen unterworfen. KI kann so vielleicht schnell Variationen von bestehenden Ideen produzieren, aber Einschränkungen des Datensatzes oder bei der Ausgabe sind nicht transparent.



Unsichtbarer Bias als blinder Fleck

Dieser unsichtbare Bias stellt einen blinden Fleck für die Nutzer:innen von KI dar und schränkt somit die freie Kreation ein. Das hat Folgen auf das Bild, das Filmwerke über die Welt vermitteln. Der ARF/FDS will die rechtlich geschützte Kreation den Urheber:innen vorbehalten. Ausserdem tragen Urheber:innen die Verantwortung gegenüber dem Publikum zu einem transparenten Umgang mit KI.

KI und Dokumentarfilm

Transparenz bei der KI-Nutzung gilt insbesondere für den Dokumentarfilm: KI ist hier mit besonderem Bedacht einzusetzen. Die Glaubwürdigkeit des Dokumentarischen ist zu erhalten, denn das macht die Kraft dokumentarischer Formate aus. Eingriffe in Bild und Ton, die ursprünglich gefilmtes Material mithilfe KI nachträglich verändern, um Personen zu fiktionalisieren oder in ihrem Charakter zu verändern, sind daher kritisch und müssen zwingend gekennzeichnet werden.

Es gilt, das Vertrauen in das filmische Bild nicht zu verspielen.

Deklaration – Abgestimmt auf internationale Bestimmungen

Der ARF/FDS begrüsst daher eine Deklaration, wenn KI bei der Schaffung filmischer Werke – seien sie fiktiv oder dokumentarisch – in Bild, Ton und Text verwendet wurde.

Film, Serien im Bereich Fiktion oder Dokumentarfilm sind Exportgüter. Es gilt daher, sich an der europäischen Idee einer Regelung zu orientieren, damit die Auswertung dadurch nicht territorial eingeschränkt wird.

Europäische Regelungen kennen eine Deklarationspflicht von genutzter KI bei der Entwicklung und Herstellung der Werke: Inhalte, die mit Hilfe von KI erzeugt oder verändert wurden – Bilder, Audio- oder Videodateien – müssen eindeutig als KI-generiert gekennzeichnet werden, damit das Publikum, die Institutionen und andere Dritte dies wissen, wenn sie auf solche Inhalte stossen. Das gilt für Urheber:innen ebenso wie für Produzent:innen und Redaktionen, die offenlegen, ob sie KI bei der Stoffentwicklung einsetzen wollen. Und Urheber:innen sollen die Nutzung von KI ausserdem z.B. in der Stoff-Analyse ausschliessen können.

Urheber:innen sollten die freie Entscheidung haben, ob wann und wie sie KI bei der Entwicklung oder der Herstellung von Filmwerken nutzen. Der ARF/FDS erinnert dabei an eine verantwortungsvolle, transparente Nutzung von KI.

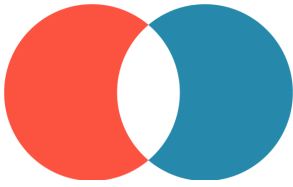
Einhaltung von geltendem Urheberrecht

Die Schaffung von Werken ist das Kapital der Urheber:innen – geschützt durch das Urheberrecht. Das Training von KI steht derweil im engen Zusammenhang mit weitgehend unlizenziierten (globalen) Urheberrechtsnutzungen. Daher müssen nach Ansicht des ARF/FDS geltende Urheberrechte eingehalten und zukünftige Regelungen erlassen werden, die den Umgang mit KI verlässlich regeln.

Entscheidungsfreiheit bei KI-Nutzung

Und während wir als Interessenvertretung der Urheber:innen KI als Mittel zur Kreation nicht empfehlen können, akzeptieren wir KI als Werkzeug zur Herstellung von Filmen. Dabei ist klar, dass die Abgrenzung zur Kreation nicht immer ganz einfach ist und sich fallweise unterscheiden kann. Und es gibt immer auch eine graduelle Nähe zu kreativen Prozessen.

Aber wie die Verantwortung für das künstlerische Werk, sollte auch die Entscheidung, ob und wie KI als Werkzeug eingesetzt wird, immer bei den Urheber:innen bleiben.



Denn der Einsatz von KI ist bei der Schaffung von Filmwerken immer auch Teil der kreativen Entscheidung und der Entscheid über deren Einsatz soll beispielsweise nicht bei den Produzent:innen liegen oder durch Förderstrukturen (z.B. durch systematisch zu tiefe Budgets) begünstigt werden.

Die Nutzung von KI ist für Regie und Drehbuch immer mit Verantwortung verbunden und bedingt einen bewussten Umgang. Urheber:innen müssen die Risiken und Hintergründe dieses Tools verstehen.

Es gilt also, dass Urheber:innen informiert sind und ein Verständnis für die Probleme und Gefahren bei der Nutzung von KI entwickeln können, damit sie sich bewusst für oder gegen den Gebrauch von KI in Stoffentwicklung wie auch bei der Filmherstellung entscheiden können.

Entscheidungsfreiheit, Transparenz und Regulierung

Daraus folgend sieht der ARF/FDS Handlungs- bzw. Klärungsbedarf in den folgenden Bereichen: Rechtssicherheit, Vergütung, sowie Zustimmung und Transparenz.

In diesem Sinne setzt sich der ARF/FDS für die Interessen seiner Regisseur:innen und Drehbuchautor:innen ein. Daher unterstützt der ARF/FDS die Bemühungen nationaler Dachverbände und arbeitet aktiv an einer Lösung mit. Als Mitglied der europäischen Dachverbände FSE (Drehbuch) und FERA (Regie) verfolgen wir ausserdem die entsprechenden Entwicklungen und Regelungen in der EU und verfolgen für den Export von Schweizer Filmen kompatible Regelungen in der Schweiz.

Effizienz und ökonomischer Nutzen

Dass die Arbeit mit KI die kreativen Prozesse, z.B. bei der Stoffentwicklung oder bei der Visionierung von Dokumentarfilm-Material bzw. beim Schnitt beschleunigt, bezweifeln wir. Eine vermeintliche Effizienzsteigerung oder tiefere Budgets für die Stoffentwicklung der KI-Nutzung wegen, lehnen wir ab.

Rechtssicherheit

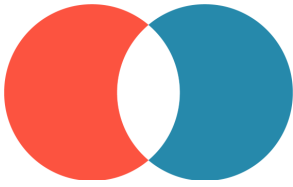
Der ARF/FDS vertritt das im Schweizer Recht geltende Rechtsprinzip: Nur Menschen, die ein Werk schaffen, können Urheber:innen sein.

Lediglich durch KI geschaffenes Material kann keine Werkeigenschaft zugesprochen werden. Wenn KI jedoch durch Autor:innen als Werkzeug genutzt wird, sind die so geschaffenen Texte, Bilder und Videos urheberrechtlich geschützt und lösen Vergütungsansprüche aus. Einzig die Autor:innen und Regisseur:innen gelten als Urheber:innen der von ihnen mit Hilfe von KI geschaffenen Werke. Die Nutzung von KI im Prozess der Kreation hat keinen Einfluss auf das Werk, wie wir es urheberrechtlich verstehen bzw. die Rechte bleiben bei den Autor:innen. Die Rechte am Werk dürfen also durch die Nutzung von KI nicht korrumpiert werden.

Urheber:innen sind auf eine zuverlässige Rechtsfolge angewiesen – d.h. sie garantieren in ihren Verträgen, dass sie alle Rechte am Werk besitzen. Wird KI bei der Kreation genutzt, entstehen ungeklärte Verhältnisse, wenn KI (als Maschine) Teile des Werkes schafft.

Es dürfen ausserdem keine Haftungsansprüche entstehen, die durch Schäden nach der KI-Nutzung bei der Schaffung eines Werks entstanden sein können. Wenn die Urheber:innen KI mit Zustimmung der Produktion transparent verwenden, trägt grundsätzlich die Produktion die Verantwortung für die Nutzung von KI und allfälliger Haftungsansprüche.

Basieren Stoffe, die Urheber:innen von Produzent:innen zur Weiterbearbeitung angeboten werden, auf KI, muss das einerseits deklariert werden. Und es entstehen andererseits keine



vorgelagerten urheberrechtlichen Ansprüche auf das Werk. Es sei denn, andere Autor:innen haben bereits zuvor am Stoff gearbeitet und ihre kreativen Entscheide eingebracht.

Solange keine kollektive Verwertung besteht, bleiben Urheber:innen die Möglichkeiten zum Prinzip des Opt-In / Opt-Out: Urheber:innen sollen selber entscheiden können, ob und wie ihr Werk für das Training von KI genutzt werden darf. Dazu gehören verlässliche Methoden, ein Werk im digitalen Raum für das Maschinenlesen zu sperren.

Vergütung

Der ARF/FDS geht davon aus, dass das Training vieler KI nur durch unlizenzierte Werknutzungen gelungen ist.

Vergangene unlizenzierte Urheberrechtsnutzungen einzufordern, ist mit einer grossen Ungewissheit verbunden, weil wir nicht wissen, welche Werke tatsächlich wie verwendet wurden. Und individuell kann Schadenersatz kaum eingefordert werden. Allerdings sollten zukünftige Nutzungen geregelt sein. Das betrifft das aktuelle und zukünftige Training von KI).

Nach Ansicht des ARF/FDS sollen die Ansprüche, die sich aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für das KI-Training ergeben, nicht individuell, sondern kollektiv über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Für das Training von KI - also die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch KI-Anbieter - verfolgt der ARF/FDS daher den Anspruch auf eine angemessene Vergütung aufgrund des Nutzungsertrags und Nutzungsumfangs der KI-Anbieter, die kollektiv von den Verwertungsgesellschaften eingefordert wird.

Wer KI nutzt, trainiert in der Regel das System gratis weiter – und unterläuft das individuelle sowie kollektive Opt-Out. Das muss jedem:r Urheber:in klar sein.

Filmwerke und ihre Kreation schützen

Dem ARF/FDS ist klar, dass KI bleiben wird. Wir sehen das Potential seiner technischen Möglichkeiten als Werkzeug bei der Herstellung von Filmen. Gleichzeitig will der ARF/FDS die Schaffung von Werken den Urheber:innen überlassen, denn nur die menschliche Erfahrung – das Fühlen, das Denken und Handeln – schafft Kreation.

Der Umgang mit KI erfordert von Urheber:innen individuelle Verantwortung und geregelte Transparenz.

Gleichzeitig ist das filmische Werk für die Mitglieder das ökonomische Kapital, das durch das Urheberrecht und faire Nutzungsvereinbarungen, die Lebensgrundlage darstellt. Diese gilt es zu schützen.

Information und praktische Hinweise

Durch die Informationen, die der ARF/FDS bereitstellt, sollen die Urheber:innen die Risiken und Hintergründe der Tools verstehen. Daher informiert der ARF/FDS seine Mitglieder regelmässig oder zu relevanten Zeitpunkten über Neuigkeiten im gesetzlich-politischen oder technischen Bereich.